

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Zwickau vom 07.12.2010**

in der Fassung der 1. Änderung

vom 06.05.2011

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang der Reinigungspflicht

II. Übertragung der Reinigungspflicht und Winterwartung auf die Eigentümer und die Besitzer

- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer und die Besitzer
- § 4 Übertragung der Gehwegwinterwartung auf die Eigentümer und die Besitzer
- § 5 Befreiung

III. Gebührenpflicht

- § 6 Reinigung
- § 7 Benutzungsgebühren
- § 8 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 9 Gebührenpflicht
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Veranlagung
- § 12 Fälligkeit der Gebühren

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 15 In-Kraft-Treten

**I.
Allgemeines**

**§ 1
Allgemeines**

Abs. 1

Die Stadt Zwickau betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und den Besitzern übertragen ist. Die Stadt Zwickau handelt dabei hoheitlich. Sie kann sich bei der Durchführung eines privaten Dritten bedienen.

Fußgängerzonen werden in Bezug auf Reinigungs- und Gebührenpflicht den Straßen im Sinne des anliegenden Straßenverzeichnisses gleichgestellt.

Abs. 2

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer und die Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke.

Eigentümer und Besitzer sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Erschlossene Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind, die

- a) an eine öffentliche Straße angrenzen und durch diese erschlossen werden (Anlieger) oder
- b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen werden (Hinterlieger).

Ein Grundstück grenzt auch dann an eine öffentliche Straße, wenn es nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, straßenbegleitende Grünstreifen, Bahnkörper für Straßenbahnen sowie durch künftigen Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.

Abs. 3

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die nur zum Teil an eine öffentliche Straße angrenzen und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegen, gelten anteilig als Anlieger (Teilanlieger) und Hinterlieger (Teilhinterlieger).

Abs. 4

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

Abs. 5

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn

- a) ein Zuweg (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) besteht oder
- b) die Schaffung eines Zuwegs (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) tatsächlich und rechtlich möglich ist.

Abs. 6

Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerzonen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und die als öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerzonen im Sinne des Sächs. Straßengesetzes gelten.

Abs. 7

Bestandteil dieser Satzung ist das anliegende Straßenverzeichnis (Anlage 1), das die durch die Stadt Zwickau zu reinigenden Straßen, nach Anzahl der durchzuführenden Straßenreinigungen enthält. Weiterer Bestandteil dieser Satzung ist Anlage 2. In dieser Anlage sind die Seitenarme und Straßenäste von den in Anlage 1 aufgeführten Straßen, die durch die Anlieger zu reinigen sind, enthalten. Alle anderen öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze unterliegen der Anliegerreinigung.

Abs. 8

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 2 Umfang der Reinigungspflicht

Abs. 1

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Anliegerseite der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand, alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege und Bankette.

Wo auf Straßen kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, gelten die Straßenränder in jeweils 1,5 m Breite als Gehwege. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Plätzen und Fußgängerzonen gelten die Ränder jeder Seite in 1,5 m Breite als Gehwege.

Abs. 2

Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege. Schnee auf Fahrbahnen ist nur insoweit zu räumen, als er die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

II. Übertragung der Reinigungspflicht und Winterwartung auf die Eigentümer und die Besitzer

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer und die Besitzer

Abs. 1

Die Reinigung im Sinne von § 2 Abs. 1 aller öffentlichen Straßen und Wege innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird den Eigentümern und den Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Stadt Zwickau erfolgt.

Die Reinigung im Sinne von § 2 Abs. 1 der Gehwege erfolgt ausschließlich durch die Eigentümer und die Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke.

Sind die Eigentümer und die Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auf beiden Wege- oder Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte bzw. zur Mitte der gesamten Straßenanlage (Fahrbahn und Gehweg im Sinne von § 2 Abs. 1).

Abs. 2

Schmutz und Unrat jeglicher Art, wie Papier, Obstschalen, Fallobst, Tierkot, Laub und Wildwuchs sind unabhängig vom Verursacher von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und auf ihre Kosten einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Bei Baumscheiben, bepflanzten und sonstigen begrüneten Flächen sind nur Schmutz und Unrat jeder Art, wie Papier, Obstschalen, Fallobst und Laub von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und auf ihre Kosten einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Abs. 3

Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder

Abwassergräben, Baumscheiben, Hydrantendeckel oder anderen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gekehrt und zugeführt werden.

Abs. 4

Die Reinigung der Straßen und Gehwege durch die Eigentümer und die Besitzer hat regelmäßig einmal wöchentlich zu erfolgen.

Abs. 5

Soweit die Stadt Zwickau selbst Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke ist, erfüllt sie die ihr nach Abs. 1 übertragene Reinigungspflicht ebenfalls hoheitlich.

§ 4

Übertragung der Gehwegwinterwartung auf die Eigentümer und die Besitzer

Abs. 1

Die Winterwartung im Sinne von § 2 Abs. 2 aller Gehwege wird auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen und erfolgt ausschließlich durch diese. Ist kein erkennbarer Gehweg vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen in 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Abs. 2

Die Gehwege sind grundsätzlich in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu räumen. Sind von der Fahrbahn abgesetzte Gehwege schmäler, gilt die Räumspflicht für ihre gesamte Breite. Dies gilt auch für die Räumung der Zugänge zur Fahrbahn an Straßenkreuzungen oder – einmündungen (insbesondere an Eckgrundstücken), soweit es sich nicht um gekennzeichnete Fußgängerüberwege (Zeichen 134 StVO), ampelgeregelte Querungshilfen oder ampelgeregelte Kreuzungen handelt, die von der Stadt Zwickau beräumt werden. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Erforderlichenfalls ist dieser Schnee auf dem jeweiligen Anlieger- bzw. Hinterliegergrundstück zu lagern.

Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Abs. 3

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege in der in Abs. 2 bestimmten Breite mit abstumpfenden Stoffen, wie z. B. Sand (keine Asche) zu bestreuen. Auftauende Stoffe dürfen nur in dem Maße verwendet werden, wie es zur Beseitigung von Verkehrsgefahren unbedingt erforderlich ist. Zur Beseitigung einer nicht glatten Schneedecke dürfen Auftaustoffe nicht eingesetzt werden. Bepflanzte oder begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut, mit Auftaustoffen durchsetzter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Abs. 4

Die Winterwartung hat jeweils bei Bedarf zu erfolgen.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Abs. 5

Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein Abfluss freizuhalten. Rückstände von Streumitteln und Schmutzablagerungen sind nach Eintritt von Tauwetter zu entfernen.

§ 5 Befreiung

Die nach § 3 dieser Satzung Reinigungspflichtigen und nach § 4 dieser Satzung Gehwegwinterwartungspflichtigen können im Falle einer unverhältnismäßigen Belastung auf Antrag von den Pflichten nach §§ 3 und 4 dieser Satzung befreit werden. Dieser Antrag ist mit Begründung bei der Stadt Zwickau zu stellen.

III. Gebührenpflicht

§ 6 Reinigung

Die Straßen der Stadt Zwickau werden nach ihrer Verkehrsbedeutung durch die Stadt Zwickau gereinigt. Die Anzahl der Reinigungen ist dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen. Die in Anlage 2 aufgeführten Seitenarme und Straßenäste sowie alle anderen öffentlichen gewidmeten Straßen, Wege und Plätze unterliegen der Anliegerreinigung.

§ 7 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Abs. 1

Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Grundstücksseite der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Anzahl der Reinigungen.

Abs. 2

Bei Anliegern sind die Grundstücksseiten zu berücksichtigen, die an den zu reinigenden öffentlichen Straßen angrenzen, von denen aus das Grundstück im Sinne des § 1 Abs. 5 erschlossen ist.

Abs. 3

Bei Hinterliegern werden die Grundstücksseiten berücksichtigt, die der zu reinigenden öffentlichen Straßen zugewandt sind. Als "zugewandt" wird eine Grundstücksseite angesehen, wenn sie parallel oder in einem Winkel von kleiner als 45 ° zur Straße verläuft. Verläuft die zugewandte Grundstücksseite nicht parallel zur Straße, so wird die senkrechte Projektion von der Straße zur äußeren Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrundegelegt.

Abs. 4

Bei den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Grundstücksseiten werden zusätzlich zu der angrenzenden Grundstücksseite die der Straße zugewandten Grundstücksseiten berücksichtigt. Als der Straße zugewandt gelten Grundstücksseiten, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur Straße verlaufen. Verlaufen zugewandte Grundstücksseiten nicht parallel zur Straße, so wird die senkrechte Projektion von der Straße zur äußeren Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrundegelegt.

Abs. 5

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen und keine ihr zugewandte Grundstücksseite haben, ist die Frontlänge der Grundstücksseite zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur gedachten Verlängerung der Erschließungsstraße verläuft.

Abs. 6

Grenzt ein Grundstück nur mit einem Teil einer Grundstücksseite an eine Erschließungsstraße an und ist der andere Teil nicht der Straße zugewandt, so wird zusätzlich zur Anliegerfront der Teil der Grundstücksseite berücksichtigt, dessen geradlinige Verlängerung an die gedachte Verlängerung der Erschließungsstraße angrenzt oder parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45 ° dazu verläuft.

Abs. 7

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen und nur mit einem Teil einer Grundstücksseite der Straße zugewandt sind, wird zusätzlich zu diesem Teil der Grundstücksseite der weitere Teil dieser Grundstücksseite berücksichtigt, der parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45 ° zur gedachten Verlängerung der Erschließungsstraße verläuft.

Abs. 8

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Abs. 9

Bei der Feststellung der jeweils zuzurechnenden Frontlängen werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Abs. 10

Bei einmal wöchentlicher Reinigung (siehe Anlage 1) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge

0,96 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**§ 9
Gebührenpflicht**

Abs. 1

Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn der planmäßigen Reinigung der Straße oder dem Vorhandensein einer rechtlichen und tatsächlichen Zugangsmöglichkeit zur Straße. Sie endet mit dem letzten des Monats, mit dem die planmäßige Reinigung der Straße eingestellt wird oder die rechtliche und tatsächliche Zugangsmöglichkeit zur Straße entfällt. Für Grundstücke, die nachweislich rein landwirtschaftlich genutzt werden, entsteht keine Gebührenpflicht.

Abs. 2

Die Jahresgebührenschaft entsteht jeweils zum Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Abs. 3

Ändern sich in Einzelfällen die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren vom 01. des Monats an, der der Änderung folgt.

Abs. 4

Bei kurzzeitigen Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch gesetzliche Feiertage, Naturereignisse, Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten u. ä. verursacht werden, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung.

Abs. 5

Sollte entgegen Abs. 4 dennoch ein Gebührenminderungsanspruch (längerfristige Unterbrechungen) geltend gemacht werden, hat der Gebührenpflichtige bei der Stadt Zwickau innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Unterbrechung der Straßenreinigung einen schriftlichen Antrag zu stellen.

**§ 10
Gebührenpflichtige**

Abs. 1

Gebührenpflichtig, d.h. Schuldner der Straßenreinigungsgebühr ist der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks,

- a) das unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegt und über diese erschlossen wird (Anlieger) oder
- b) das ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen wird (Hinterlieger).

Entsprechendes gilt für Teilanlieger bzw. Teilhinterlieger.

Die Eigentümer und die Besitzer von nachweislich rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind nicht gebührenpflichtig.

Mehrere Gebührenpflichtige im Sinne von Abs. 1 sind Gesamtschuldner.

Abs. 2

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere den Eigentumswechsel, zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Abs. 3

Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung des Besitzübergangs schuldhaft, so haftet er neben dem neuen Gebührenpflichtigen für die Gebührensschuld.

**§ 11
Veranlagung**

Die durch die Stadt Zwickau vorgenommene Veranlagung wird den Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekanntgegeben.

**§ 12
Fälligkeit der Gebühren**

Abs. 1

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres fällig.

Abs. 2

Ergeht der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt, ist die Benutzungsgebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

Abs. 3

In Härtefällen ist innerhalb eines Monat nach Zugang des Gebührenbescheides ein Antrag auf Ratenzahlung möglich.

V.

Schlussbestimmungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Gemäß § 52 Abs. 1 Ziff. 12 SächsStrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
- b) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Schmutz und Unrat nicht ordnungsgemäß aufnimmt und auf seine Kosten entsorgt,
- c) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung Schmutz und Unrat unsachgemäß wegkehrt,
- d) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung nicht regelmäßig einmal wöchentlich reinigt.
- e) entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieser Satzung seiner Winterwartungspflicht nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommt,
- f) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht in ausreichender Breite Schnee räumt; Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar behindert wird bzw. Einläufe und Hydranten nicht freihält, sowie Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft,
- g) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung unsachgemäß abstumpfende Stoffe verwendet oder auftauende Stoffe unsachgemäß verwendet,
- h) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung nicht innerhalb der festgesetzten Zeiten die Winterwartung vornimmt.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 14

**Anordnung für den Einzelfall
und Zwangsmittel**

Abs. 1

Die Stadt Zwickau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Abs. 2

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat

Sachsen (SächsVwZG) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

**§ 15
In-Kraft-Treten**

.....

**Zwickauer Pulsschlag Nr. 25/2010 vom 15.12.2010
Inkrafttreten: 01.01.2011**

**Zwickauer Pulsschlag Nr. 10/2011 vom 18.05.2011
Inkrafttreten: 01.11.2011 (außer § 3 der Änderungssatzung)
01.01.2012 (mit § 3 der Änderungssatzung)**

Anlagen

- Anlage 1: Straßenverzeichnis
- Anlage 2: Straßenverzeichnis – Seitenarme

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Zwickau ab dem 01.01.2011 - Straßenverzeichnis

Straßen	Teilbereich		Reinigung durch Stadt
	von	bis	Woche
Agricolastraße	Marienthaler Straße	Julius-Seifert-Straße	1
Ahornweg	Heinrich-Braun-Straße	Werdauer Straße	1
Altenburger Straße	HNr. 2	HNr. 34/Mitte Fl. 502, Gem. Crossen	1
Altenburger Straße	Messeler Weg	Bergring/ODG	1
Altenburger Straße	ODG Sporthalle	Alter Straßenberg	1
Am Bahnhof	Bahnhofsvorplatz	einschließlich Busspuren	1
Am Bahnhof	Reichenbacher Straße	Bahnhofstraße	1
Am Flugplatz	Innere Zwickauer Straße	Stenner Straße	1
Am Fuchsgraben	Erzgebirgische Straße	Reuterweg	1
Am Hammerwald	Cainsdorfer Straße	Cainsdorfer Brücke	1
Am Schwanenteich	Humboldtstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Amseltal	nach HNr. 47	Trillerstraße (gegenüber Bachseite)	1
Amtsgerichtsstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Antonstraße	Fritscheplatz	Marienthaler Straße HNr. 120	1
Audistraße	Kurt-Eisner-Straße	Trabantstraße	1
Auerbacher Straße	Thurmer Straße	Ernst-Thälmann-Straße	1
August-Bebel-Straße	Lessingstraße	Osterweihstraße	1
Äußere Dresdner Straße	Reinsdorfer Straße	bis Einfahrt Kaufmarkt	2
Äußere Plauensche Straße	Georgenplatz	Dr.-Friedrichs-Ring	3
Äußere Schneeberger Straße	Bahnstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Äußere Zwickauer Straße	Lengenfelder Straße	Innere Zwickauer Straße	1
Bahnhofchaussee	Am Hammerwald	Cainsdorfer Hauptstraße	1
Bahnhofstraße	Straße Am Bahnhof	Georgenplatz (einschl. Tunnel)	3
Bahnstraße	Planitzer Straße	Geinitzstraße	1
Bergmannsstraße	Planitzer Straße	Äußere Schneeberger Straße	1
Bernhardstraße	Marienthaler Straße	Auffahrt Kaufland	1
Berthelsdorfer Straße	Rathausstraße	Ende Parkstreifen links (Fl.St. 811/6, Crossen)	1
Bosestraße	Poetenweg	Max-Pechstein-Straße	1
Brauereistraße	Am Hammerwald	Ortsgrenze = Neuwilkauer Str.	1
Breithauptstraße	Planitzer Straße	Oskar-Arnold-Str. (B 93)	1

Bürgerschachtstraße	Reuterweg	Reichenbacher Straße	1
Cainsdorfer Brücke	Am Hammerwald	Muldestraße (B 93)	1
Cainsdorfer Hauptstraße	Bahnhofchaussee	Lindenstraße	1
Cainsdorfer Straße	Äußere Zwickauer Straße	Am Hammerwald	1
Crimmitschauer Straße	Werdauer Straße	PP Waldpark Fl.St. 215/7, Gem. Weißenb.	1
Crossener Straße	Thurmer Straße	einschließlich HNr. 26	1
Domhof			3
Dorotheenstraße	Franz-Mehring-Straße	Bahngleise	1
Dr.-Friedrichs-Ring	Dr.-Friedrichs-Ring (B 93)	Glück-Auf-Brücke	2
Dr.-Friedrichs-Ring (B 93)	Mauritiusbrücke (B 93)	Uhdestraße (B 93)	2
Eckersbacher Brücke	Kolpingstraße	Kolpingstraße	1
Erlmühlenstraße (B 93)	Uferstraße (B 93)	Talstraße (B 93)	2
Ernst-Thälmann-Straße	Auerbacher Straße	Buswendeschleife (einschl. HNr. 133)	1
Erzgebirgische Straße	Am Fuchsgraben	Planitzer Straße	1
Flurstraße	Reichenbacher Straße	bis Ende Cray Valley	1
Franz-Mehring-Straße	Friedrich-Engels-Straße	einschl. Fl.-St. 576/6, Gem. Pölbitz	1
Freiheitsstraße	Lengenfelder Straße	Wilkauer Straße	1
Fröbelstraße	Gärtnerei Ziegengeist	Werdauer Straße	1
Frühlingsstraße	Kuhbergweg	einschl. HNr. 46	1
Frühlingsstraße	Niederhohendorfer Straße	einschl. HNr. 60	1
Galileistraße	Kopernikusstraße	Newtonstraße	1
Geinitzstraße	Planitzer Straße	Bahnstraße	2
Georgenplatz			3
Glauchauer Straße	Abzweig Altenburger Straße	einschl. Flurstück 484/ 12, Gem. Mosel	1
Glück-Auf-Brücke	Rampe Silberhof	Äußere Dresdner Str./Fahrbahnteilung	2
Goethestraße	Marienthaler Straße	Werdauer Straße	1
Gutenbergstraße	Antonstraße	Marienthaler Straße	1
Hans-Soph-Straße	Neuplanitzer Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	1
Hansastraße	Steinpleiser Straße	Lichtentanner Straße	1
Hauptmarkt			3
Hauptstraße	Hauptmarkt	Schumannplatz	3
Hegelstraße	Kopernikusstraße	Jogichesstraße	1
Heinrich-Braun-Straße	Karl-Keil-Straße	Werdauer Straße	1
Heinrich-Heine-Straße	Kurt-Eisner-Straße	Hölderlinstraße	1
Herbartstraße	Innere Zwickauer Straße (Fl.St. 44, Gem. Niederpl.)	Fl.-St. 26/15, Gem. Niederpl./Schloßparkstr.	1

Herschelstraße komplett	Kopernikusstraße	Newtonstraße	1
Horchstraße	Crimmitschauer Straße	Pölbitzer Straße	1
Humboldtstraße	Werdauer Straße	Saarstraße	2
Industriestraße	Beginn Einzäunung Kläranlage	Hintere Einfahrt Kläranlage	1
Innere Plauensche Straße	Dr.-Friedrichs-Ring	Marienplatz	3
Innere Schneeberger Straße	Hauptmarkt	Dr.-Friedrichs-Ring	3
Innere Zwickauer Straße	Äußere Zwickauer Straße	Planitzer Straße	1
Jacobstraße	Marienthaler Straße	Joliot-Curie-Straße	1
Jahnstraße	Crimmitschauer Straße	Pölbitzer Straße	1
Jerusalemer Platz			3
Jogichsstraße	Werdauer Straße	Hegelstraße	1
Julius-Seifert-Straße	Agricolastraße	Martin-Andersen-Nexö-Straße	1
Karl-Keil-Straße	Marienthaler Straße	Wendeschleife	1
Katharinenkirchhof			3
Keplerstraße	Münzstraße	Innere Schneeberger Straße	3
Kirchstraße	Cainsdorfer Hauptstraße	Beginn Sportplatz	1
Klosterstraße	Kornmarkt	Innere Schneeberger Straße	3
Kolpingstraße	Crimmitschauer Straße	Talstraße (B 93)	1
Königswalder Straße	Werdauer Straße	einschl. HNr. 14	1
Kopernikusstraße	Güterbahnhofstraße	Crimmitschauer Straße	1
Kornmarkt			3
Kreisigstraße nur ungerade Seite	Moritzstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Kuhbergweg	Ludwig-Renn-Straße	Frühlingsstraße	1
Kurt-Eisner-Straße	Crimmitschauer Straße	Leipziger Straße	1
Leipziger Straße	Dr.-Friedrichs-Ring	HNr. 250 (Autohaus Huster)	1
Lengenfelder Straße	Geinitzstraße	Cainsdorfer Straße	2
Lengenfelder Straße	Cainsdorfer Straße	letzte Bebauung HNr. 280	1
Lerchenweg	Äußere Dresdner Straße	Mülsener Straße	1
Lessingstraße	Crimmitschauer Straße	Walther-Rathenau-Straße	1
Lichtentanner Straße	Hansastraße	Wendeschleife (Roseggerstr.)	1
Lindenstraße	Cainsdorfer Hauptstraße	Freiheitsstraße	1
Lothar-Streit-Straße nur ungerade Seite	Breithauptstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Ludwig-Renn-Straße	Crimmitschauer Straße	Kuhbergweg	1
Magazinstraße	Schumannplatz	Innere Plauensche Straße	3

Marchlewskistraße	Neuplanitzer Straße	Ernst-Grube-Straße	1
Marienplatz	Hauptmarkt	Marienstraße	3
Marienstraße	Schumannplatz	Marienplatz	3
Marienthaler Straße	Werdauer Straße	Karl-Keil-Straße	1
Mauritiusbrücke (B 93)	Talstraße (B 93)	Dr.-Friedrichs-Ring (B93)	2
Max-Pechstein-Straße	Dr.-Friedrichs-Ring	Moritzstraße	1
Max-Planck-Straße	Sternenstraße	Ernst-Thälmann-Straße	1
Maxhütte Gewerbering	Komplett		1
Moritzstraße	Kreisigstraße	Leipziger Straße	1
Moseler Allee	HNr. 1 A	Mitte Fl.St. 154/3, Gem. Schlunzig (Zufahrt)	1
Muldestraße (B 93)	Schedewitzer Brücke (B 93)	Griesheimer Straße	2
Mülsener Straße	Amseltal	letzte Bebauung	1
Münzstraße	Hauptmarkt	Kornmarkt	3
Neuplanitzer Straße	Reichenbacher Straße	Zaanstader Straße/Wendeschleife	1
Newtonstraße	Kopernikusstraße	Galileistraße	1
Olzmannstraße	Reichenbacher Straße	Marienthaler Straße	1
Oskar-Arnold-Straße (B 93)	Uhdestraße (B 93)	Schedewitzer Brücke (B 93)	2
Osterweihstraße	Crimmitschauer Straße	Walther-Rathenau-Straße	1
Paul-Fleming-Straße	Sternenstraße	Mülsener Straße	1
Peter-Breuer-Straße	Innere Plauensche Straße	Kornmarkt	3
Planitzer Straße	Saarstraße	Geinitzstraße	2
Planitzer Straße	Geinitzstraße	Innere Zwickauer Straße	1
Poetenweg	Georgenplatz	Bosestraße	3
Pölbitzer Brücke	Pölbitzer Straße	Thurmer Straße	1
Pölbitzer Straße	Jahnstraße	Pölbitzer Brücke	1
Rathausstraße	Schneppendorfer Straße	Berthelsdorfer Straße	1
Reichenbacher Straße	Humboldtstraße	Bahnbrücke (Freiheitssiedlung)	2
Reinsdorfer Straße	Äußere Dresdner Straße	Ende Flurstück 1838/13, Gem. Zwickau	1
Reinsdorfer Straße	Beginn Bebauung HNr. 53	Ortsgrenze	1
Robert-Blum-Straße	Bahnhofstraße	Spiegelstraße	1
Robert-Blum-Straße nur gerade Seite	Spiegelstraße	Werdauer Straße	1
Rottmannsdorfer Straße	Lengenfelder Straße	Einmündung Bergstraße	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Stenner Straße	Erich-Mühsam-Straße	1
Saarstraße	Äußere Schneeberger Straße	einschließlich Bahnbrücke	1
Schedewitzer Brücke (B 93)			2

Scheffelstraße	Talstraße (B 93)	Auerbacher Straße + Brückenrampen	1
Schillerstraße	Humboldtstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Schlachthofstraße	Audistraße	Franz-Mehring-Straße	1
Schlunziger Straße	Abzweig Glauchauer Straße	K.-Kippenhahn-Straße	1
Schneppendorfer Straße	Altenburger Straße	Am Berg	1
Schubertstraße	Leipziger Straße	Bahnübergang	1
Schulgäßchen	Domhof	Peter-Breuer-Straße	3
Schumannplatz	Dr.-Friedrichs-Ring	Alter Steinweg (einschließl. Brunnen)	3
Schumannstraße	Humboldtstraße	Dr.-Friedrichs-Ring	1
Spiegelstraße	Brunnenstraße	H.-Heymann-Str./Kopernikusstr.	1
Spiegelstraße nur gerade Seite	Stiftstraße	Brunnenstraße	1
Steinpleiser Straße	Virchowplatz	einschl. Kreisverkehr	1
Stenner Straße	Am Flugplatz	letztes Haus rechts HNr.30	1
Sternenstraße	Scheffelstraße	Paul-Fleming-Straße	1
Stiftstraße	Parkstraße (incl. Zentralhaltestelle)	Werdauer Straße	1
Straße der Einheit	Schneppendorfer Straße	Crossener Straße	1
Talstraße (B 93)	Erlmühlenstraße (B 93)	Mauritiusbrücke (B 93)	2
Talstraße (B 93)	Tunnel unter B93-Nähe Mauritiusbrücke		2
Thurmer Straße	Pölbitzer Brücke	Abzweig Auerbacher Straße	1
Thurmer Straße (B 93)	Kreuzung Thurmer Straße (B 93)/ Uferstraße (B 93)		2
Trabantstraße	Horchstraße	Audistraße	1
Trillerstraße	Talstraße (B93)	Trillerplatz	1
Uferstraße (B 93)	Thurmer Straße (B 93)	Erlmühlenstraße (B 93)	2
Uhdestraße (B 93)	Dr.-Friedrichs-Ring (B 93)	Oskar-Arnold-Straße (B 93)	2
Virchowplatz	Karl-Keil-Straße	Steinpleiser Straße	1
Virchowplatz	Steinpleiser Straße	Friedrich-Staude-Straße	1
Walther-Rathenau-Straße	Osterweihstraße	Kurt-Eisner-Straße	1
Werdauer Straße	Georgenplatz	Ende Flurstück 310/3, Gem. Marienthal	1
Werdauer Straße	Einfahrt Fruchthof	HNr. 266	1
Wildenfelser Straße	Seitenarm TÜV		1
Wildenfelser Straße	Schedewitzer Brücke (B 93)	Straße Am Wasserturm	1
Wilhelm-Busch-Straße nur gerade Seite	Wilhelm-Stolle-Platz	Innere Zwickauer Straße	1
Wilhelm-Stolle-Platz	Wilhelm-Busch-Straße	Innere Zwickauer Straße	1
Wilkauer Straße	Freiheitsstraße	Ortsgrenze	1

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Zwickau ab dem 01.01.2011 – Straßenverzeichnis Seitenarme				
Straßen	Teilbereich			Reinigung durch Anlieger/ Woche
	zwischen	und	bis bzw. betrifft	
Agricolastraße	von Hoferstraße		Marienthaler Straße	1
Altenburger Straße	Flurstück 458/3, Gem. Crossen	Altenburger Straße 15	Altenburger Straße 11	1
Am Flugplatz			Zufahrt Parkplatz Planitzer Bad	1
Äußere Dresdner Straße	Flurstück 2639/10, Gem. Zwickau	Äußere Dresdner Straße 15	Seitenarm Richtung Arbeitsgericht	1
Äußere Schneeberger Straße	Äußere Schneeberger Straße 135	Gartenanlage	Bockwaer Brücke	1
Äußere Zwickauer Straße	Äußere Zwickauer Straße 96	Damaschkestraße 1	Äußere Zwickauer Straße 92	1
Äußere Zwickauer Straße	Äußere Zwickauer Straße 88	Flutstück 111, Gem. Oberplanitz	Äußere Zwickauer Straße 84a, 84b, 86	1
Äußere Zwickauer Straße	Äußere Zwickauer Straße 1c	Innere Zwickauer Straße 125	Äußere Zwickauer Straße 1, 1b	1
Äußere Zwickauer Straße	Äußere Zwickauer Straße 2	Innere Zwickauer Straße 120	Äußere Zwickauer Straße 2a, 2b, 2c	1
Bahnstraße	Bahnstraße 4	Auroraweg 2	Bahnstraße 16	1
Cainsdorfer Hauptstraße	Cainsdorfer Hauptstraße 89	Feldstraße 2	Cainsdorfer Hauptstraße 87	1
Crimmitschauer Straße	Crimmitschauer Straße 29	Crimmitschauer Str. 35	Flurstück 1643c, Gem. Zwickau	1
Crimmitschauer Straße	Waldparkplatz	Fl. 230/10, Gem. Weißenborn (ehem. Gaststätte)		1
Dorotheenstraße	von Leipziger Straße		Franz-Mehring-Straße	1
Dorotheenstraße	ab Bahngleise		Ende Dorotheenstraße	1
Ernst-Thälmann-Straße	Ernst-Thälmann-Straße 54	Ernst-Thälmann-Straße 72	Ernst-Thälmann-Str. 80/82	1
Franz-Mehring-Straße	Franz-Mehring-Straße 79	Franz-Mehring-Straße 115	Franz-Mehring-Straße 81 - 113	1
Geinitzstraße	Geinitzstraße 20a	Geinitzstraße 22	Geinitzstraße 28	1
Heinrich-Braun-Straße	Heinrich-Braun-Straße 100	Heinrich-Braun-Straße 102	Heinrich-Braun-Straße 100c	1
Heinrich-Braun-Straße	Heinrich-Braun-Straße 105	Heinrich-Braun-Straße 107 c	Heinrich-Braun-Straße 105c	1

Straßen	Teilbereich			Reinigung durch Anlieger/
	zwischen	Woche	bis bzw. betrifft	Woche
Herschelstraße			Zufahrt zur Berufsschule des Straßenbauamtes	1
Innere Zwickauer Straße			Zufahrt zur Inneren Zwickauer Straße 8-8 F	1
Jahnstraße	Jahnstraße 28	Jahnstraße 30	Fl. 1600 h, Gem. Zwickau/ Jahnstraße 28abs., 30a	1
Julius-Seifert-Straße			Seitenarm Richtung J.-Seifert-Straße 1-1A	1
Julius-Seifert-Straße			Seitenarm bei Fl.St. 199/5, Zufahrt mit Wendeplatz und Parkplatz zum Marienthaler Kulturhaus	1
Kopernikusstraße	Kopernikusstraße 34	Flurstück 1622c, Gem. Zwickau	Kopernikusstraße 36	1
Kopernikusstraße	Kopernikusstraße 44	Flurstück 2697/1, Gem. Zwickau	Kopernikusstraße 50	1
Kopernikusstraße	Fl. 1576/100, Gem. Zwickau	Fl. 1/4, Gem. Weißenborn	Verbindung zw. Kopernikusstr./ Crimmitschauer Str.	1
Lengenfelder Straße	Lengenfelder Straße 187	Lengenfelder Straße 207	Fl. 1091/1096, Gem. Oberpl.	1
Lerchenweg	Lerchenweg 31	Lerchenweg 47	Lerchenweg 33 - 45	1
Lindenstraße			Zufahrt zur Lindenstraße 4, 6	1
Marienthaler Straße	Marienthaler Straße 25	Marienthaler Straße 27		1
Max-Planck-Straße			Zufahrt zum Umspannwerk	1
Max-Planck-Straße	Max-Planck-Straße 42	Flurstück 799, Gem. Eckersbach	Flurstück 801, Gem. Eckersbach	1
Moseler Allee	Flurstück 160/5, Gem. Schlunzig	Moseler Allee 11	Moseler Allee 10	1
Moseler Allee	Moseler Allee 10b	Flurstück 166/8, Gem. Schlunzig	Moseler Allee 6c, 6d	1
Muldestraße			Zufahrt Muldestraße 7 bis Fl. 23, Gem. Bockwa	1
Neuplanitzer Straße			Zufahrt Parkplätze / in Höhe Neuplanitzer Straße 2-12	1
Neuplanitzer Straße			Zufahrt zur Neuplanitzer Straße 45, 47	1
Neuplanitzer Straße			Flurstück 1087/7, Gem. Niederplanitz	1
Newtonstraße	Newtonstraße 10	Newtonstraße 12	Fl. 1550/8, Gem. Zwickau Tor Gartenanlage	1
Olzmannstraße			Zufahrt Kress/ehem. Küchenmarkt	1

Straßen	Teilbereich			Reinigung durch Anlieger/ Woche
	zwischen	und	bis bzw. betrifft	
Oskar-Arnold-Straße			Zufahrt zu den Häusern O.-Arnold-Straße 5, 32, 34	1
Rathausstraße	Flurstück 93/3, Gem. Crossen	Rathausstraße 12	Zufahrt Crossner Kirchsteig, einschl. Zufahrt Rathausstraße 6a-6d	1
Reichenbacher Straße	Flurstück 920I, Gem. Zwickau	Flurstück 920, Gem. Zwickau	Reichenbacher Straße 56a	1
Reichenbacher Straße	Flurstück 1445/4, Gem. Zwickau	Fl. 1446/1, Gem. Zwickau	Reichenbacher Straße 79f	1
Reichenbacher Straße	Reichenbacher Straße 160	Reichenbacher Str. 168	Gartenanlage/Fl. 973/69, Gem. Marienthal	1
Reinsdorfer Straße	Zufahrt gegenüber Reinsdorfer Str. 67		Reinsdorfer Straße 40abs.	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße 62	Rudolf-Breitscheid-Straße 66	Flurstück 1087/6, Gem. Niederplanitz	1
Rudolf-Breitscheid-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße 9b	Flurstück 501/2, Gem. Niederplanitz	Beethovenstraße	1
Scheffelstraße	Scheffelstraße 16	Scheffelstraße 28	Zufahrt zur Scheffelstraße 20-26	1
Schillerstraße			Zufahrt Tiefgarage	1
Schlunziger Straße	Flurstück 401, Gem. Mosel	Flurstück 405/1, Gem. Mosel	Schlunziger Straße 7	1
Schneppendorfer Straße	Schneppendorfer Straße 24	Flurstück 388, Gem. Crossen	Zufahrt Gartenanlage	1
Schneppendorfer Straße	Schneppendorfer Straße 50 a	Schneppendorfer Straße 52	Zufahrt Richtung Gartenanlage	1
Schneppendorfer Straße	Schneppendorfer Straße 59	Flurstück 279, Gem. Crossen	Ende Flurstück 235, Gem. Crossen	1
Schneppendorfer Straße	von Am Berg	bis Anfang Jüdenhainer Straße		1
Stenner Straße	Stenner Straße 16	Stenner Straße 18	Stenner Straße 18a	1
Uhdestraße	Oskar-Arnold-Straße 5	Fl. 1954/12, Gem. Zwickau	Zufahrt zum Erlenbad, einschl. Uhdestraße 21	1
Uhdestraße			Zufahrt zum Flurstück 1228/1, Gem. Zwickau	1
Werdauer Straße			Zufahrt Werdauer Straße 200a, 200b, 200c	1
Werdauer Straße	Werdauer Straße 266	Werdauer Straße 274	Werdauer Straße 268 - 272	1

Werdauer Straße

Zufahrt Gaststätte "Zum Fernblick"

1

1